



| Beschlussvorlage | Status der Vorlage |
|---|--------------------|
| Umsetzung der EU-Umgebungsärmrichtlinie / Lärmaktionsplanung hier: Beschluss des Lärmaktionsplans Stufe 2 der Stadt Brilon nach Beratung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung | öffentlich |

| Beratungsfolge | Termin | Berichterstatter |
|--------------------------------|--------------------------------|------------------|
| Ausschuss für Planen und Bauen | 15.05.2013 | Herr Oswald |
| Haupt- und Finanzausschuss | 23.05.2013 06.06.13 | Herr Nolte |
| Rat | 06.06.2013 | Herr Nolte |

| Sichtvermerke | | | | | | | | | |
|---------------|------|-------|--------------|--------|-------|-------|----------|-------|-----|
| Bürgermeister | | | Beigeordnete | | | | Kämmerer | | |
| | | | | | | | | | |
| FB I | I/10 | II/20 | FB III | III/32 | FB IV | IV/65 | PR | Forst | BWT |
| | | | | | | | | | |

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planen und Bauen / der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Brilon empfiehlt dem Rat .../ der Rat der Stadt Brilon beschließt zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung abgegebenen und als Anlage dieser Vorlage (Nr. 2013-0055) beigefügten Stellungnahmen anhand der unten stehenden Einzelbeschlüsse.

Ferner empfiehlt der Ausschuss für Planen und Bauen / der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Brilon dem Rat .../ beschließt der Rat der Stadt Brilon den Lärmaktionsplan Stufe 2 für die Stadt Brilon in der nach Durchführung der Beteiligungsverfahren korrigierten und zur Sitzung vorliegenden Fassung. Gemäß § 47 d (5) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist in fünf Jahren erstmalig eine Überprüfung und ggf. Überarbeitung des Planes vorzunehmen.

Der Beschluss des Lärmaktionsplanes Stufe 2 für die Stadt Brilon wird ortsüblich bekannt gemacht.

Einzelbeschlussvorschläge

Der Ausschuss für Planen und Bauen / der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Brilon empfiehlt dem Rat .../ der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingabe des **Landesbetriebes Straßenbau NRW, RNL Sauerland-Hochstift**, Meschede, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Ausführungen im Sachverhalt durch Korrektur der Rechtsgrundlagen als berücksichtigt anzusehen.

Der Ausschuss für Planen und Bauen / der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Brilon empfiehlt dem Rat .../ der Rat der Stadt Brilon beschließt, die Eingabe des **Hochsauerlandkreises, OE Gesundheitsamt Trinkwasser- und Umwelthygiene**, Meschede, zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Ausführungen im Sachverhalt als unbegründet zurückzuweisen bzw. als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

Sachverhalt

Zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie hat der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 20. Februar 2013 die **Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung** des Lärmaktionsplans Stufe 2 für die Stadt Brilon beschlossen.

Ziel und Inhalt der Lärmaktionsplanung

Gerade beim Straßenlärm hat die Belastung der Einwohner in den letzten Jahren stetig zugenommen. Hier will die Europäische Union mit der Umgebungslärmrichtlinie und den damit verbundenen Aktionsplänen der Kommunen entgegenwirken. Ziel ist es, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern und zu vermindern, beziehungsweise ihrem Entstehen vorzubeugen.

Die europäische Richtlinie als Basis zur Schaffung eines gemeinsamen Konzeptes zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms unterscheidet zwei Untersuchungsstufen. Von der Stufe 1 war das Stadtgebiet nicht betroffen. In der Stufe 2 der Lärmaktionsplanung sind in der Stadt Brilon zwei relevante Lärmquellen zu beachten. Diese betreffen den Straßenverkehr auf der B 7 "Ostring" und "Keffelke" im Norden von Brilon und den Verkehr auf der Ortsdurchfahrt B 7 im Ortsteil Altenbüren auf der Straße "Briloner Tor" sowie die freie Strecke der B 7 zwischen Brilon und Altenbüren (Lederke).

Straßenbaulastträger für die B 7 ist der Bund. Die Zuständigkeit für eventuell durchzuführende Lärmschutzmaßnahmen liegt somit beim Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Die Lärmaktionsplanung sieht eine vierstufige Vorgehensweise vor:

1. Verkehrsvermeidung
2. Verkehrsverlagerung
3. Minderung der Emissionen
4. Minderung der Immissionen

Eine Verminderung der Verkehrsmengen durch Umstieg auf andere Verkehrsträger bzw. durch Verzicht auf Fahrzeugbewegungen kann durch die Stadt Brilon nicht in dem Maße beeinflusst werden, dass es in den betroffenen Bereichen zu spürbaren Effekten kommt.

Aufgrund des vorhandenen Straßennetzes besteht keine Möglichkeit einer Verkehrsverlagerung von den Bundesstraßen auf andere bestehende Straßen.

Als Maßnahmen zur Minderung der Emissionen kommen nur theoretisch eine Reduktion der Verkehrsgeschwindigkeit in Altenbüren auf Tempo 30 und in den übrigen Breichen auf Tempo 70 bzw. 50 in Betracht. Da es sich hier jedoch um zwei wichtige überörtliche Verbindungsstraßen handelt, scheidet diese Möglichkeiten aus.

Eine Verstetigung des Verkehrsflusses könnte in Altenbüren nur durch den Ersatz der Ampelkreuzung durch einen Kreisverkehr erreicht werden. Diese Möglichkeit ist von Straßen NRW bei dem Neuausbau der Ortsdurchfahrt vor wenigen Jahren geprüft und verworfen worden. In den übrigen Bereichen fließt der Verkehr weitgehend stockungsfrei.

Der Einbau eines Schall mindernden Asphalts wäre durch Straßen NRW zu prüfen, wobei die für Bundesfernstraßen zugelassenen lärmarmen Fahrbahnoberflächen ihre Wirkung erst ab 60 km/h zeigen.

Die zentrale Lage der B 7 in Altenbüren in Verbindung mit einer dichten Bebauung und die unmittelbare Nähe der beeinträchtigten Gebäude an der freien Strecke lassen an diesem Straßenabschnitt wirkungsvolle bauliche Strategien für eine Lärminderung ebenfalls nicht zu.

Eine spürbare Reduzierung des Verkehrslärms wäre für den Bereich "Briloner Tor und Lederke" durch den Bau der B 7 n zu erzielen. Diese ist seit mehreren Jahrzehnten in der Planung. Maßnahmen zur Minderung der Immissionen sind bisher nicht durchgeführt worden und auch nicht geplant.

Straßen NRW beabsichtigt den Streckenverlauf der B 7 zwischen Brilon und dem Thülener Kreuz zu optimieren. Im Rahmen dieser Maßnahme wird von Straßen NRW auch die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen geprüft.

Bisheriger Verfahrensverlauf

Nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist eine verfahrensmäßige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erforderlich. Die Mitwirkung an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne ist im § 47 d (3) BImSchG geregelt. Zur Einbeziehung der Bürgerschaft hat der Ausschuss für Planen und Bauen in seiner o. a. Sitzung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 47 d (3) BImSchG und analog § 3 (2) BauGB durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfs auf die Dauer eines Monats zu beteiligen. Dementsprechend hat der Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 2 der Stadt Brilon in der Zeit vom **25. März bis einschließlich 25. April 2013 öffentlich ausgelegt**. Ort und Dauer der Offenlegung wurden mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass die Planunterlagen auch über das Internetportal der Stadtplanung eingesehen werden können.

Parallel dazu wurde den **berührten Behörden** und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 21.03.2013 Gelegenheit zur **Stellungnahme bis zum Ende der Auslegungsfrist** gegeben (analog § 47 d (3) BImSchG i.V.m. §§ 4 (2) und 4 a BauGB).

Die beiden fristgemäß eingereichten und in der Anlage dieser Vorlage (Nr. 2013-0055) beigefügten **abwägungsrelevanten behördlichen Stellungnahmen** wurden seitens der Verwaltung fachlich und sachlich mit folgendem Ergebnis geprüft:

1. Landesbetriebes Straßenbau NRW, RNL Sauerland-Hochstift, Meschede, vom 27.03.2013

Auf der Seite 3 des Lärmaktionsplanes wird zum rechtlichen Hintergrund ausgeführt, dass sich die Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes aus den "Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm" (**Lärmschutz-Richtlinien-StV**) ergeben. Der Landesbetrieb weist darauf hin, dass die genannte Rechtsgrundlage unrichtig ist und die Lärmsanierung durch die "Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (**VLärmSchR 97**) geregelt wird. Ergänzend wird dargelegt, dass die aktuellen Auslösewerte (nicht Grenzwerte) der Lärmsanierung im Vorgriff auf eine grundlegende Überarbeitung der VLärmSchR 97 im Bundeshaushalt 2010 um 3 dB (A) gesenkt wurden.

Seitens der Verwaltung wurden die Rechtsgrundlagen im Planentwurf entsprechend korrigiert. Der Hinweis sollte insofern zur Kenntnis genommen und als berücksichtigt angesehen werden.

2. Hochsauerlandkreises, OE Gesundheitsamt Trinkwasser- und Umwelthygiene, Meschede vom 16.04.2013

Die Situationsdarstellung sowie die allgemeinen Ausführungen des Kreisgesundheitsamtes zur gesundheitlichen Bewertung der Auswirkungen von Lärm sollten zur Kenntnis genommen werden. Als Schlussfolgerung ergibt sich für den Lärmaktionsplan der Stadt Brilon, dass vor allem der nächtlichen Lärmbelastung aufgrund des erhöhten Gesundheitsrisikos entgegenzuwirken ist.

Im Lärmbereich B 7 / Ortsdurchfahrt Altenbüren liegen die in der Lärmkartierung ermittelten Dauerschallpegel für den Straßenverkehr für 24h für den Großteil der betroffenen Wohnbebauung oberhalb der in den einschlägigen Studien ermittelten Bedenklichkeitswerte. Daher ist aus Sicht der Gesundheitsvorsorge sicherzustellen, dass durch geeignete Lärminderungsmaßnahmen zukünftig der Straßenverkehrslärm im betroffenen Bereich auf ein verträgliches Maß reduziert wird.

Wie im Planentwurf und vorstehend unter "Ziel und Inhalt der Lärmaktionsplanung" ausgeführt, sind an diesem Straßenabschnitt wirkungsvolle bauliche Strategien für eine Lärminderung schwierig. Aus städtischer Sicht kann daher für den Bereich "Briloner Tor und Lederke" lediglich durch den Bau der seit Jahrzehnten geplanten B 7 n eine Entlastung der Ortsdurchfahrt und daraus resultierend eine spürbare Reduzierung des Verkehrslärms erreicht werden.

Nach Ansicht des Gesundheitsamtes ist jedoch nicht absehbar, inwieweit die neue Trassenführung als Minderungsmaßnahme ausreicht. Ferner wird festgestellt, dass der Lärmaktionsplan offen lässt, durch welche Maßnahmen eine Lärmreduzierung vor Inbetriebnahme der B 7 n erzielt werden soll.

Im Ergebnis wird gebeten, diese Fragestellungen in die Fortführung der städtischen Lärmaktionsplanung einfließen zu lassen und die Notwendigkeit weitergehender Minderungsmaßnahmen zu prüfen.

Nach Auffassung der Stadt Brilon wird die Lärmproblematik im Bereich der B 7 / Ortsdurchfahrt Altenbüren auf den Seiten 5 und 6 des Planentwurfes ausreichend gewürdigt. Es wird detailliert dargelegt und begründet, warum alternative Lärminderungsmaßnahmen neben der Realisierung der B 7 n

- a) nicht in Frage kommen (z. B. Geschwindigkeitsreduzierung)
- b) nach Prüfung seitens des Straßenbaulastträgers verworfen wurden (Ersatz der Ampelkreuzung durch einen Kreisverkehr) oder
- c) noch zu prüfen wären, aber wenig erfolgversprechend sind (Schall mindernder Asphalt).

Zusätzlich durchführbare Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der B 7 obliegen dem Bund als Träger der Straßenbaulast und damit der Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßenbau. Dieser wurde an der Planung beteiligt und um Prüfung der Lärmangaben sowie um Aussagen bezüglich vorgesehener Lärmsanierungsmaßnahmen gebeten.

Im Ergebnis sollte die Eingabe des Kreisgesundheitsamtes zur Kenntnis genommen und gemäß den vorstehenden Ausführungen als unbegründet zurückgewiesen bzw. als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

Private Anregungen oder Bedenken wurden anlässlich der öffentlichen Auslegung nicht vorgetragen.

Beschluss und weitere Vorgehensweise

Verwaltungsseitig wird empfohlen, nach Beratung der Stellungnahmen und vorgenommener Abwägung den Lärmaktionsplan Stufe 2 für die Stadt Brilon in der korrigierten und zur Sitzung vorliegenden Fassung zu beschließen. Gemäß § 47 d (5) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist alle fünf Jahren eine Überprüfung und ggf. Überarbeitung des Planes vorzunehmen.

Sowohl die Beteiligungsverfahren als auch die daraus resultierenden Ergebnisse werden als Dokumentation dem Lärmaktionsplan Stufe 2 für die Stadt Brilon beigelegt.

Der Beschluss des Lärmaktionsplans sollte ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus wird der Plan der Öffentlichkeit dauerhaft über das Internet zur Verfügung gestellt.

Unter Einhaltung der vorgegebenen Fertigstellungsfrist (18.07.2013) erfolgt über die Bezirksregierung und das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW eine entsprechende Meldung an die EU.

Weitere Einzelheiten werden in der Sitzung anhand von Planunterlagen erläutert.

Anlagen

- Eingabe Landesbetrieb Straßenbau NRW v. 27.03.2013
- Eingabe HSK -Gesundheitsamt- v. 16.04.2013

12

Oswald, Gernot

Von: Regina.Lenhardt@strassen.nrw.de
Gesendet: Mittwoch, 27. März 2013 15:45
An: Oswald, Gernot
Betreff: Lärmaktionsplan

Sehr geehrter Herr Gernot,

anlässlich Ihres Schreibens vom 21.03.2013 (IV/61 Frau Fischer) möchte ich auf einen Fehler auf Seite 3 (Rechtlicher Hintergrund) des Lärmaktionsplanes hinweisen:

Die "Lärmschutz-Richtlinien-StV" sind die "Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm".

Die Lärmsanierung wird geregelt durch die "Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97". (Die aktuellen Auslösewerte (nicht Grenzwerte) der Lärmsanierung wurden im Vorgriff auf eine grundlegende Oberarbeitung der "VLärmSchR 97" im Bundeshaushalt 2010 um 3 dB(A) gesenkt.)

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Regina Lenhardt

Straßen.NRW
RNL Sauerland-Hochstift
Lanfertsweg 2
59872 Meschede
Entwurf Planung Immissionen

fon: 0291 / 298-192
fax: 0291 / 298-236
mail: regina.lenhardt@strassen.nrw.de



Schonen Sie einen Baum. Drucken Sie diese e-mail nur wenn nötig.

27.03.2013

Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

Stadt Brilon - Der Bürgermeister
 FB IV, Abt. 61 -Stadtplanung
 Am Markt 1
 59929 Brilon

| | | | |
|-----------------------|-----|-----|-----|
| Stadt Brilon | | | |
| Eing.: 23. April 2013 | | | |
| I | II | III | IV |
| Forst | BWT | SwB | 1/1 |

| | |
|----------------------|---|
| Verwaltungsgebäude | Steinstr. 27, 59872 Meschede |
| Organisationseinheit | Gesundheitsamt Trinkwasser- und Umwelthygiene |
| Sachbearbeiter/in | Marc-Oliver Klung |
| Telefondurchwahl | 0291 94-1215 |
| Telefax | 0291 94-1195 |
| E-mail | marc-oliver.klung@hochsauerlandkreis.de |
| Zimmer-Nr. | 120 |
| Aktenzeichen | 37/6-53 - SO (102/13) - mk |
| Datum | 16. April 2013 |

Stellungnahme des Gesundheitsamtes zum Lärmaktionsplan der Stadt Brilon – Stufe 2

Situation

Die Stadt Brilon hat im Zuge der Umsetzung der Anforderungen der EU-Umgebungslärm-Richtlinie und dem § 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) Lärmkarten erstellen lassen, die die Belastung der in Brilon betroffenen Bevölkerung durch Umgebungslärm aufzeigen. Als hauptsächliche Lärmquellen wurden dabei der Straßenverkehrslärm entlang der B7 „Ostring“ und „Keffelke“ sowie die Ortsdurchfahrt der B7 in Altenbüren bis zum „Briloner Tor“ identifiziert. Als einzig relevante Quelle ist letztendlich der Straßenverkehrslärm entlang der B7 zu betrachten. Aus den Daten zur Lärmkartierung ergibt sich, dass in Brilon am „Ostring-Keffelke“ weniger als 10 Personen mit Schallpegeln >55 dB(A) beeinträchtigt werden. Im Bereich „Altenbüren-Briloner Tor“ sind es in Altenbüren zahlreiche Anlieger und etwa 10 weitere Personen auf der Strecke nach Brilon, die mit Schallpegeln >65 dB(A) durch Straßenverkehrslärm beeinträchtigt sind.

Der Lärmaktionsplan verweist bei den geplanten Lärminderungsmaßnahmen auf den Weiterbau der B7n, die nach der Inbetriebnahme zu einer erheblichen Entlastung des Verkehrsaufkommens auf der B7 (Ortsdurchfahrt Altenbüren) und damit auch zur Reduzierung der durch den Straßenverkehr verursachten Lärmbelastung führen werden wird.

Gesundheitliche Bewertung der Auswirkungen von Lärm

Die ständige Einwirkung von Lärm löst je nach Dauer, Schallintensität und Frequenzzusammensetzung sehr unterschiedliche physische und psychische Reaktionen beim Menschen aus. Die Spanne der Lärmreaktionen reicht vom Lästigkeitsempfinden bis zur echten Gesundheitsschädigung. Aus wissenschaftlichen Studien ergibt sich, dass insbesondere das Herzkreislaufsystem gefährdet ist.

Je nach der individuellen physischen und psychischen Verfassung kann Lärm bereits in Pegelbereichen von 30 dB(A) negative Auswirkungen auf das Befinden haben. Das kann sich z.B. in der Lästigkeit von Geräuschen äußern, vor allen Dingen wenn ein anderer den Lärm verursacht. Besonders bei Übermüdung, Ärger oder Krankheit steigert sich die Empfindlichkeit gegenüber Lärm. Die Folgen können Kopfschmerzen, Benommenheit und Überreizung sein. Innerhalb dieses Pegelbereichs kann bereits Rundfunkmusik aus der Nachbarwohnung als störend empfunden werden.

Besonders kritisch sind daher nächtliche Lärmeinwirkungen zu beurteilen, da sie Ein- und Durchschlafstörungen verursachen können. Zu erwarten sind Schlafstörungen bereits bei Schallpegeln von 40 dB(A) im Außenbereich und 30 dB(A) in Innenräumen.

Biochemische und physiologische Stressreaktionen, zu denen Änderungen des Hormonhaushalts, reflexartige Änderungen der Muskelspannung, der Pupillenweite, der Atmungs- und Herzfrequenz sowie des Blutdrucks gehören, treten bereits bei Schallpegeln von 60 – 70 dB(A) auf. Diese Stressreaktionen sind zusammen mit anderen Belastungsgrößen vor allem als Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Erkrankungen anzusehen.

Die Ergebnisse des Forschungsberichts *„Epidemiologische Untersuchungen zum Einfluss von Lärmstress auf das Immunsystem und die Entstehung von Arteriosklerose“* (Maschke, Wolf, Leitmann Umweltbundesamt. 2003) zeigen, dass vor allem das Auftreten von nächtlichen Dauerschallpegeln oberhalb 55dB(A) das relative Risiko des Auftretens von Hypertonie (Bluthochdruck) beim Menschen signifikant erhöht. Insgesamt bleibt als Ergebnis dieser Studie festzuhalten, dass die nächtliche Belastung durch Straßenverkehrslärm eine wesentlich stärkere Rolle bei der Entstehung gesundheitlicher Beeinträchtigungen, insbesondere auf Beeinflussungen des Herz-Kreislaufsystems spielt als die Lärmbelastung am Tage. Dies ist in den Zusammenhang damit zu bringen, dass Lärmbeeinträchtigungen unmittelbare Auswirkung auf das Schlafverhalten des Menschen in Form von Schlafstörungen nehmen können. Physiologische Schlaf Forschungen ergeben, dass Schlafstörungen durch Straßenverkehrslärm weitgehend vermieden werden, wenn die Pegelspitzen in den Innenräumen 40 dB(A) nicht überschreiten.

Die Ergebnisse der NaRoMI-Studie *„Chronischer Lärm als Risikofaktor für den Myokardinfarkt“* (WaBoLu-Heft 02/04) bestätigen allerdings ebenfalls, dass chronische Verkehrslärmexposition das Risiko für ischämische Herzkrankheiten erhöht, wenn außerhalb der Wohnungen Immissionsschallpegel tagsüber 65-70 dB(A) betragen.

Die 2005 veröffentlichte paneuropäische LARES-Studie zu *„Lärmbedingter Belästigung und Erkrankungsrisiko“* (Bundesgesundheitsblatt 3 –2005) kommt zu dem Schluss, dass sich für Erwachsene, die sich chronisch stark belästigt durch Umgebungslärm fühlten, ein erhöhtes Erkrankungsrisiko für das Herz-Kreislaufsystem feststellen ließ. Demnach ist davon auszugehen, dass eine chronisch starke Lärmbelastigung nicht allein mit einem Risiko für kardiovaskuläre Symptomaten, sondern auch mit Risiken für respiratorische Symptomaten, wie Bronchitis sowie Arthrose/Arthritis und Allergien verbunden ist.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend erforderlich, die Lärmbelastung in Wohngebieten auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.

Schlussfolgerungen zum Lärmaktionsplan der Stadt Brilon

Wie die Studien aufzeigen, ist vor allem der nächtlichen Lärmbelastung aufgrund des erhöhten Risikos der Entstehung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken. Die in der Lärmkartierung ermittelten Dauerschallpegel für Straßenverkehr für 24h aus dem betroffenen Lärmbereich B7 Ortsdurchfahrt Altenbüren liegen für den Großteil der betroffenen Wohnbebauung oberhalb der in den o.g. Studien genannten Bedenklichkeitswerte.

Aus Sicht der Gesundheitsvorsorge ist daher sicherzustellen, dass durch geeignete Lärminderungsmaßnahmen zukünftig der Straßenverkehrslärm im betroffenen Bereich auf ein verträgliches Maß reduziert wird. Als alleinige Minderungsmaßnahme wird im vorliegenden Lärm-

Aktionsplan die Änderung der Verkehrsplanung durch neue Trassenführung der B7n (auch als Ortsumgehung Altenbüren) genannt. Dies soll zu einer Entlastung der Ortsdurchfahrt B7 führen. Inwieweit diese Maßnahme zur geplanten Lärminderung ausreicht, ist nicht abzusehen. Ebenso bleibt offen, durch welche weitergehenden Maßnahmen eine Lärminderung im betroffenen Bereich, bevor die Inbetriebnahme der B7n erfolgen wird, erzielt werden soll.

Ich bitte, diese Fragestellungen bei der Fortsetzung der Lärmaktionsplanung für die Stadt Brilon einfließen zu lassen und die Erfordernis weitergehender Minderungsmaßnahmen zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klung

